



Satzung des Turn- und Sportvereins Südhemmern

Präambel

Die Satzung bildet die Grundlage für das gemeinsame Handeln und regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Organisation des Vereins. Sie dient dazu, Transparenz, Verlässlichkeit und ein respektvolles Miteinander zu gewährleisten. Alle Mitglieder verpflichten sich, die in dieser Satzung verankerten Werte und Ziele zu achten und zu fördern.

Der Verein versteht sich als Ort der Begegnung, des respektvollen Miteinanders und der gemeinsamen sportlichen Betätigung. Auf Grundlage der Werte von Fairness, Toleranz und gegenseitiger Achtung tritt der Verein jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden entgegen. Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt – unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Identität, Alter oder Beeinträchtigung – haben in unserem Verein keinen Platz.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat für den Verein höchste Priorität. Wir setzen uns aktiv für ihr Wohlergehen, ihre persönliche Entwicklung und ihre Rechte ein. Dazu gehört insbesondere die Prävention von jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung.

Alle Mitglieder, Übungsleiter¹ und Verantwortlichen verpflichten sich, die in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereinslebens zu achten und aktiv für ein offenes, vielfältiges und demokratisches Vereinsleben einzutreten.

§ 1 Name und Sitz

Der am 08. August 1945 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Südhemmern“. Der Verein hat seinen Sitz in Hille -Ortschaft Südhemmern-. Er ist beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen in das Vereinsregister (Nummer 40500) eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten der Leibesübungen und der Jugendpflege sowie die Pflege sportlicher Gemeinschaft.

Er wird besonders verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

¹ Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Religiöse und politische Aktivitäten sind untersagt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, dem Zwecke des Vereins zu dienen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Bei der Aufnahme ist der Beitrag für die Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres sofort zu entrichten.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann,
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mindestens 1 Jahresbeitrag in Rückstand ist,
- b) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- c) bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds.

(3) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein, seine Einrichtungen und sein Vermögen. Beiträge sind in voller Höhe auch für den Monat zu zahlen, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder in Anerkennung langjähriger, verdienstvoller Vereinsarbeit durch die Mitgliederversammlung geehrt und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden jährlich per Lastschrift eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Aushangkasten sowie auf der Homepage des Vereins. Daneben soll nach Möglichkeit schriftlich eingeladen werden. Die Einladungen können auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Satzungsänderung

(1) Jede nach § 9 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung den erschienenen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Neuwahlen, soweit dies nach § 12 erforderlich ist.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen vorher bestimmten Vorstandsmitglied.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Werden Satzungsbestimmungen geändert, die die Gemeinnützigkeit berühren, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

(5) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben in Versammlungen des Vereins kein Stimmrecht. Das volle Stimmrecht wird ihnen jedoch bei der Wahl des Jugendkoordinators eingeräumt. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(2) Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzender,
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) Kassierer,
- d) Geschäftsführer,
- e) ein Vertreter des Kassierers,
- f) ein Vertreter des Geschäftsführers,
- g) Spielwart,
- h) Sportwart,
- i) Schiedsrichterwart,
- j) Jugendkoordinator,
- k) Presse- und Medienwart,
- l) Beisitzer.

(2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer.

(3) Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Beisitzer gehören dem Gesamtvorstand an und besitzen die gleichen Rechte und Pflichten.

(4) Der Vorstand wird jedes Mal auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl zur Vervollständigung des Vorstandes durchgeführt.

(5) Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart gewählt werden.

(6) Erhält keiner der Kandidaten für ein Amt in der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den zwei Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt, bei der als gewählt erscheint, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

(3) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten. Für die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie über die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts kann eine Geschäftsordnung geschaffen werden.

(4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Punkte einberufen. Vorstandssitzungen sind nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

§ 14 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie haben nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine sachliche und rechnerische Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung, einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie einer Vorstandssitzung ist vom Geschäftsführer oder, sollte der Geschäftsführer verhindert sein, von einem anderen vorher bestimmten Vorstandsmitglied, jeweils ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das jeweilige Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Das jeweilige Protokoll in der Vorstandssitzung wird den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

(1) Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließen, dass Übungsleiter sowie Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Pauschalierungen sind im Rahmen des geltenden Steuerrechts möglich.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Beitragsverwaltung und Organisation des Vereinsbetriebs.

(3) Der Verein kann Daten an Dachverbände oder andere Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist.

(4) Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines darf nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Hinweis auf die beabsichtigte Vereinsauflösung schriftlich geladen worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Hille, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.